

HAUSHALT - Sengschäden am Wohnungsinhalt - DH1106.15

In Abänderung von Artikel 2 Punkt 1.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD sind Sengschäden am versicherten Wohnungsinhalt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize angeführten Versicherungssumme mitversichert.

Auf die Gültigkeit aller sonstigen, in Artikel 2 Pkt.1 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD genannten Ausschlüsse vom Versicherungsschutz, insbesondere auf den Ausschluss von Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes wird im Besonderen hingewiesen.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden durch Zigaretten- und Tabakglut.